

# **Abitur im Geiseltal e.V.**

**mit Sitz im Geiseltal**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Abitur im Geiseltal“ mit Sitz im Geiseltal. Gemäß Eintrag ins Vereinsregister, führt er den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine Plattform für die ehemaligen Abiturienten des Geiseltals zu schaffen und Wissenswertes über die Geschichte des Abiturs im Geiseltal zusammenzutragen. Der Verein tritt als Bindeglied und Vermittler zwischen den einzelnen Interessenten aus verschiedenen Jahrgängen auf.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Organisation eines jährlichen Ehemaligentreffens.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Aufnahmeanträge aus dem 4. Quartal erlangen erst im 1. Quartal des Folgejahres Gültigkeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3

Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

- (4) Der Verein „Abitur im Geiseltal“ besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder nehmen an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins aktiv teil. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie üben kein Stimmrecht aus und entrichten keine Mitgliedsbeiträge. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder oder außenstehende Personen bestimmt werden.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflicht kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (8) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b. den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Mitglieder anwesend sein.

- (2) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (3) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Bestimmung der Mitgliederzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Jahresabschlussberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
  - c. Entlastung des Kassenwartes
  - d. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweck und Auflösung des Vereins
  - e. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
  - f. Absprachen und Organisation der Vereinstätigkeiten und –aktivitäten
  - g. Abstimmung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- (6) Die Jahreshauptversammlung wird im 2. Quartal eines jeden Jahres mit einer Frist von 2 Wochen unter der Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- (7) Mindestens eine weitere Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im 4. Quartal eines jeden Jahres einberufen.

### **§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### **§ 8 Geschäftsführender Vorstand/ Beirat**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. Dem 1. Vorsitzenden,
  - b. Einem stellvertretendem Vorsitzendem,
  - c. Dem Schriftführer,
  - d. Dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (8) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (10) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im halben Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 9 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt zum 01. Juni eines jeden Jahres.

### **§ 11 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freies Gymnasium Geiseltal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Schiedsvertrag**

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Braunsbedra, den 18.05.2007

\_\_\_\_\_  
Christian Kubica

\_\_\_\_\_  
Cornelia Werner

\_\_\_\_\_  
Lars Werner

\_\_\_\_\_  
Karoline Stephan

\_\_\_\_\_  
Ulrike Schmidt

\_\_\_\_\_  
Philipp Demuth

\_\_\_\_\_  
Klaudia Labodt